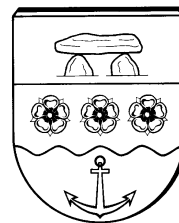


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2021

Nr. 31

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
482 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)	463	490 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 45 für den Bebauungsplan Nr. 181 mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“	470
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		491 Öffentliche Bekanntmachung; Beginn der elektronischen Kommunikation bei Baugenehmigungsverfahren der Stadt Lingen (Ems)	471
483 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Lamber Esch, 1. Erweiterung, OT Dalum); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“, OT Dalum	463	492 Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall	471
484 Gebührensatzung der Stadt Haren (Ems) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	464	493 Hauptsatzung der Gemeinde Rhede (Ems)	473
485 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 13 B „Marktzentrum“	466	494 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“, 1. Änderung	475
486 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“	466	495 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2022)	476
487 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 12A des Flächennutzungsplanes	467	C. Sonstige Bekanntmachungen	
488 2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	468	496 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg in Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor	476
489 Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) vom 15. Dezember 2021	468	497 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg in Papenburg- Bokel und Aschendorfermoor	482
		498 Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümmeling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte;	484

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

482 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Emsland vom 11.10.2021 hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.10.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

¹Die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfahrten bemessen.

²Sie beträgt für

1. die Nutzung der Restabfallbehälter

a) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 40 l-Füllraum je Entleerung	3,44 €
b) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 60 l-Füllraum je Entleerung	5,16 €
c) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 80 l-Füllraum je Entleerung	6,88 €
d) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 120 l-Füllraum je Entleerung	10,32 €
e) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 240 l-Füllraum je Entleerung	20,64 €

2. die Nutzung der Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm-Füllraum jährlich

- bei 14-täglicher Abfuhr (26 Leerungen)	2.459,60 EUR
- bei vierwöchentlicher Abfuhr (13 Leerungen)	1.229,80 EUR
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 Leerungen)	4.919,20 EUR
- bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr (104 Leerungen)	9.838,40 EUR
- für jede zusätzliche Leerung	94,60 EUR

2. § 3 Abs. 7, Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 95,04 EUR je Abfallbehälter erhoben.

3. § 5, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen einen über das in § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland hinausgehenden Mehrbedarf an Restabfallbehälterkapazität nachweisen, kann auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines Nachweises eine Gebührenermäßigung von monatlich 6,00 EUR gewährt werden. ²Familien kann für jedes neugeborene Kind auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von monatlich 3,00 EUR gewährt werden. ³§ 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland ist anzuwenden. ⁴Die Gebührenermäßigungen nach Satz 1 und 2 können auch nebeneinander gewährt werden. ⁵Die gewährte Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. ⁶Maßgebend für den Beginn des Ermäßigungszeitraumes ist der Antragseingang. ⁷§ 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁸Für den Antrag nach Satz 1 und 2 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Meppen, 20.12.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

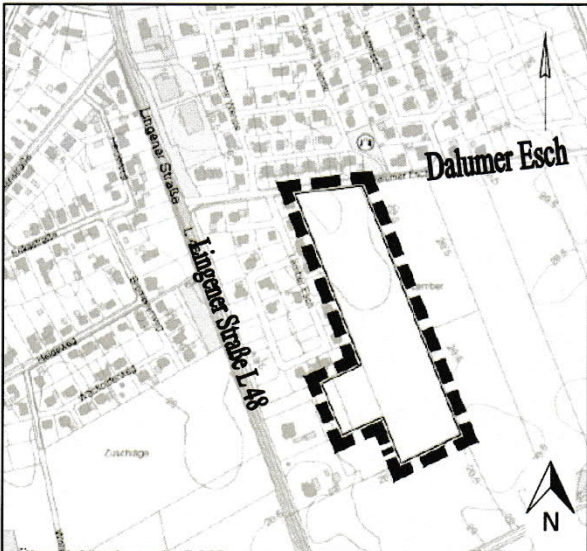
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

483 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Lamber Esch, 1. Erweiterung, OT Dalum); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“, OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Baugebiet Lamber Esch, 1. Erweiterung, OT Dalum) einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 78. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 30.11.2021, Az. 65-610-305-01/78 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Dalumer Esch und östlich des Baugebietes Lamber Esch im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 (LGLNI)):

Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Baugebiet Lamber Esch, 1. Erweiterung, OT Dalum) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“, OT Dalum, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt südlich der Straße Dalumer Esch und östlich des Baugebietes Lamber Esch im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste.

Der Bebauungsplan Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“, OT Dalum, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“, OT Dalum, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 08.12.2021

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

484 Gebührensatzung der Stadt Haren (Ems) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. 2021, 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Haren (Ems) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 15.07.2021 und der Straßenreinigungsverordnung vom 15.07.2021 in der jeweils gültigen Fassung durch soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf ganze Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vordringende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG in Reinigungsklasse I bzw. 40 % in Reinigungsklasse II) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Haren (Ems).
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I:	einmal wöchentlich maschinelle Gossen- und Fahrbahnreinigung (große Kehrmaschine)
Reinigungsklasse II:	einmal wöchentlich maschinelle Gesamtflächenreinigung (kleine Kehrmaschine).

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

- Reinigungsklasse I: 0,99 € und
- Reinigungsklasse II: 9,45 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenausbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Haren (Ems) aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Haren (Ems) ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Haren (Ems) entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Haren (Ems) zulässig.
- (2) Die Stadt Haren (Ems) darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Haren (Ems) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.10.2014 außer Kraft.

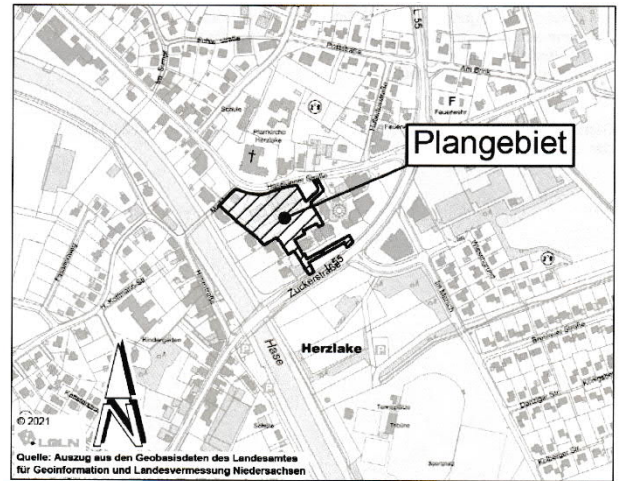
Haren (Ems), 16.12.2021

STADT HAREN
Der Bürgermeister

485 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 13 B „Marktzentrum“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 13 B „Marktzentrum“, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Marktzentrum“, der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 13 B „Marktzentrum“, und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 B „Marktzentrum“, in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Marktzentrum“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 13 „Marktzentrum“, rechtskräftig seit dem 15.06.1977 und Nr. 13 A „Marktzentrum Erweiterung“, rechtskräftig seit dem 18.04.1995, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

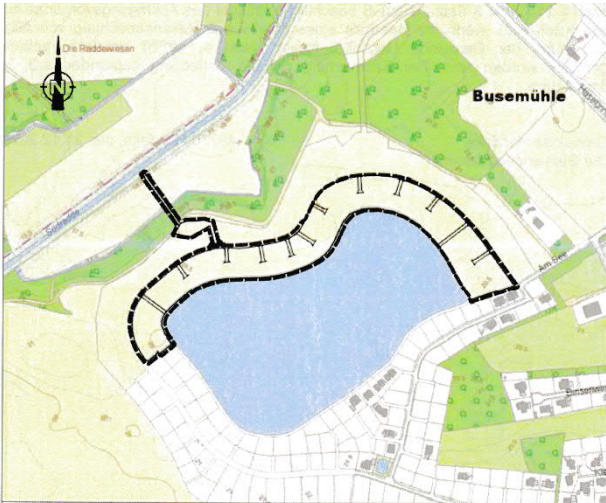
Herzlake, 21.12.2021

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

486 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“, mit den textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

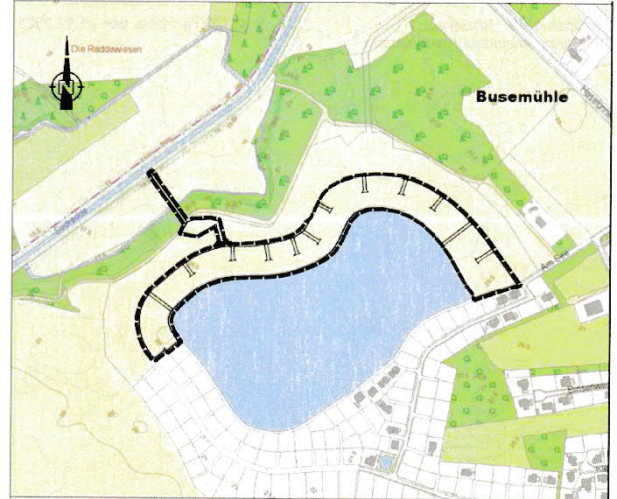
Herzlake, 21.12.2021

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

487 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 12A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 06.12.2021 – Az.:65-610-305-01/12A- gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 07.10.2021 beschlossene Änderung Nr. 12A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 12A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 12A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 12A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 12A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Diese Unterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzlake, 21.12.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

488 2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 – Gebührentarif - zur Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird geändert (siehe Anlage).

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lengerich, 16.12.2021

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Anpassung ab 01.01.2022

1. Personaleinsatz

- 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 19,50 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1 Löschgruppenfahrzeuge (LF, MLF)	90,00 €
2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	125,00 €
2.3 Gerätewagen (GW)	85,00 €
2.4 Einsatzleitwagen (ELW)	100,00 €
2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW)	62,50 €

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

- 4.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
4.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von insgesamt 250,00 € erhoben
4.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

489 Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) vom 15. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung	2
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3 Verfügungen über Gemeindevermögen	2
§ 4 Verträge mit Ratsmitgliedern	2
§ 5 Ortsräte	3
§ 6 Aufgaben der Ortsräte	3
§ 7 Ortsvorsteher/Ortsvorsteher	4
§ 8 Mitglieder des Verwaltungsausschusses	4
§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters	4
§ 10 Vertretung des Oberbürgermeisters	5
§ 11 Beamte auf Zeit, Beamtenernennung	5
§ 12 Anregungen und Beschwerden	5
§ 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit	6
§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen	6
§ 15 Inkrafttreten der Hauptsatzung	7

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die große selbständige Stadt Lingen (Ems) führt den Namen „Stadt Lingen (Ems)“.
(2) Die Gebiete der früheren Samtgemeinden Altenlingen, Bacum und Bramsche sowie der früheren Gemeinden Brockhausen, Brögbern, Clusorth-Bramhar, Darne, Holthausen, Laxten und des Ortsteiles Schepsdorf (einschließlich Herzford und Rheilage) der früheren Gemeinde Schepsdorf-Lohne bilden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Grenzänderungen als engere örtliche Gemeinschaften Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt unter einer fünfblättrigen Krone ein von zwei Löwen gehaltenes Wappenschild mit drei Türmen.
(2) Die Farben der Stadt sind rot und goldgelb.
(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Lingen (Ems)“.

- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen oder das Dienstsiegel der Stadt Lingen (Ems) benutzt. Dem Wappen und Dienstsiegel stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechsellern ähnlich sind.

§ 3

Verfügungen über Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt.

§ 4

Verträge mit Ratsmitgliedern

Über Verträge der Stadt Lingen (Ems) nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 5

Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Altenlingen, Baccum, Bramsche, Brögborn, Clusorth-Bramhar, Darne, Holthausen, Laxten und Schepsdorf wird je ein Ortsrat gebildet.
- (2) Für die Zahl der Mitglieder der Ortsräte gilt folgende Staffe- lung nach der Anzahl der Einwohner/Innen in den einzelnen Ortschaften:

501 – 1.000	Einwohner/Innen	09 Mitglieder
1.001 – 4.000	Einwohner/Innen	11 Mitglieder
ab 4.001	Einwohner/Innen	13 Mitglieder

- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“ führt. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Der Ortsrat wählt weiterhin aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister oder ein/e von ihr/ihm beauftragte/r Vertreter/in erfüllt als Ortsbeauftragte/r Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Sie oder er wirkt bei allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, mit und ist insbesondere zuständig für:
- die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals etc.),
 - die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Oberbürgermeisters.
- (5) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Aufgaben der Ortsräte

Die Aufgaben der Ortsräte bestimmen sich gem. §§ 93, 94 NKomVG.

§ 7

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für den Ortsteil Brockhausen wählt der Rat eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen sind.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist sie oder er zuständig für:
- Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals etc.),
 - die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Oberbürgermeisters.
- (3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 8

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören außer den gesetzlichen Mitgliedern die anderen Beamten/Innen auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für Zuhörer/Innen gilt § 41 NKomVG entsprechend (Mitwirkungsverbot).

§ 9

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die ihm nach § 85 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen etc., an denen die Stadt beteiligt ist, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 10

Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu drei Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.
- (2) Die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG obliegt dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin. Für die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben obliegt die Vertretung der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer; bei Verhinderung handelt der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin.

§ 11

Beamte auf Zeit, Beamtenernennung

- (1) Als Beamtin/Beamte auf Zeit wird/werden außer dem Oberbürgermeister der allgemeine Vertreter als Erster Stadtrat sowie folgende leitende Beamte/Innen berufen: Stadtbaurat, Stadtkämmerin.

- (2) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung werden dem Verwaltungsausschuss übertragen (§ 107 Abs. 4 NKomVG).

§ 12 Anregungen und Beschwerden

Werden Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Lingen (Ems) gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Lingen (Ems) vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (1) Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Stadt Lingen (Ems) betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Oberbürgermeister ohne Beratung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (2) Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Vor Erledigung der Petitionen erhält der Rat Kenntnis. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (3) Von einer Beratung soll abgesehen werden, sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt. Eine Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Bekanntmachungen in der Lingener Tagespost zu veröffentlichen und in die Internetseiten der Stadt Lingen (www.lingen.de) einzustellen.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen sowie die Genehmigung von Flächennutzungsplänen ist im „Amtsblatt für den Landkreis Emsland“ zu veröffentlichen. Ferner soll sie in die Internetseiten der Stadt Lingen (www.lingen.de) eingestellt werden. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst bekannt zu machen, so sollen sie gleichfalls ins Internet gestellt werden sowie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung veröffentlicht werden. Auf diese Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Lingener Tagespost hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens 1 Woche vorher bekannt zu machen. Die Frist von 1 Woche beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.
- (3) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, ist in der Lingener Tagespost bekannt zu machen und in den Internetseiten der Stadt Lingen zu veröffentlichen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (5) Der Oberbürgermeister kann zur Unterrichtung der Bürger für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes Einwohnerversammlungen durchführen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 1 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen, soweit zu Beginn der Sitzung auf Nachfrage kein Mitglied dem widerspricht. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.2011, zuletzt geändert am 04.11.2021, außer Kraft.

Lingen (Ems), 15.12.2021

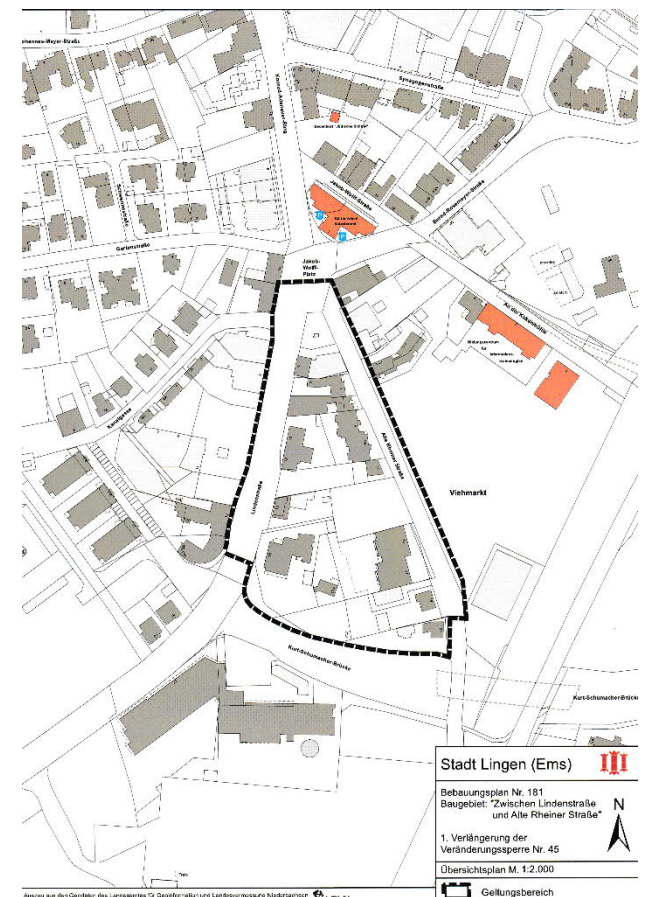
STADT LINGEN

Dieter Krone
Oberbürgermeister

490 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 45 für den Bebauungsplan Nr. 181 mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o. g. Satzung am 30.09.2021 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass hierfür zurzeit noch ein vorher vereinbarter Termin nötig ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Entschädigungsvorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 06.12.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

491 Öffentliche Bekanntmachung; Beginn der elektronischen Kommunikation bei Baugenehmigungsverfahren der Stadt Lingen (Ems)

Auf Grund des § 86 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) teilt die Stadt Lingen (Ems) mit, dass die elektronische Kommunikation für alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 S. 1 NBauO noch nicht eingeführt wird. Der Zeitpunkt der Einführung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Alle Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und Bauvorlagen sind bis dahin abweichend von § 3a Abs. 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übermitteln.

Lingen (Ems), 20.12.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

492 Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012), geändert am 02.10.2013 (1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013) und geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017), zuletzt geändert am 16.12.2021 (3. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.11.2021)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren	2
§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige	4
§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören	5
§ 6 Fraktionen und Gruppen	5
§ 7 Verdienstaussfall	5
§ 8 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung	6
§ 9 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700,730), hat der Rat der Stadt Papenburg am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall im Rahmen der nach dieser Satzung festgesetzten Höchstbeträge.

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten daneben im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, und zwar als Monatsbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Mitglieder des Orsrates erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, und zwar als Monatsbeträge. Sie haben daneben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.
- (3) Die Aufwandsentschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht angerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter*in eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie normalerweise der/die Vertretene erhalten würde.

Ist der/die 1. stellvertretende Bürgermeister*in länger als einen Monat an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der/die 2. stellvertretende Bürgermeister*in für jeden vollen Vertretungsmonat den Differenzbetrag zwischen seiner/ihrer Aufwandsentschädigung und der des/der 1. stellvertretenden Bürgermeisters*in gezahlt; für einen angefangenen Monat erhöht sich die Entschädigung anteilmäßig.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrgenommen, so wird für diese Zeit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeträge in Höhe von 50,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Für die digitale Ratsarbeit und sonstige Aufwendungen wird darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt. Diese Pauschale erhalten sowohl die Ratsfrauen und Ratsherren wie auch die Mitglieder des Ortsrates.

Eine Entschädigung für Verdienstaussfall ist in vorstehender Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ortsrates,
 - b) Fraktions- und Gruppensitzungen zur Vorbereitung von Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss, Rats- und Ortsratssitzungen,
 - c) Sitzungen von Beiräten, Kommissionen und dergleichen, soweit die Ratsfrauen und Ratsherren vom Rat hierin entsandt wurden und nicht der jeweilige Träger eine entsprechende Entschädigung zahlt,
 - d) Besprechungen, Besichtigungen auf Veranlassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- (2) Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.
 - (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 S. 2 wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Ortsrates oder Beauftragte an einer Besprechung, Besichtigung oder dergleichen teilnehmen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter*innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates, die Beigeordneten, der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin und sein/ihr Vertreter*in erhalten neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Stellvertretende Bürgermeister*innen	200,00 €
- Ratsvorsitzende*r	100,00 €
- Stellvertretende/r Ratsvorsitzende*r	75,00 €
- Fraktions-/Gruppenvorsitzende (Rat)	150,00 €
- Beigeordnete	55,00 €
- Ortsbürgermeister*in	75,00 €
- stellvertretende Ortsbürgermeister*innen	50,00 €

Bei Personalunion vorstehender Funktionen im Rat erhält der/die Inhaber*in die Hälfte der geringeren Entschädigung zusätzlich.

- (2) In dieser Aufwandsentschädigung ist der Verdienstaussfall im Sinne von § 8 dieser Satzung nicht enthalten.
- (3) Zusätzlich wird nachstehenden Personen eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

- Stellvertretende Bürgermeister*innen	60,00 €
- Ratsvorsitzende*r	40,00 €
- Stellvertretende Ratsvorsitzende*r	40,00 €
- Fraktions-/Gruppenvorsitzende im Rat	40,00 €
- Ortsbürgermeister*in	40,00 €
- Stellvertretende Ortsbürgermeister*innen	40,00 €

- (4) Die Fahrtkostenentschädigung für die Ortsvorsteher wird als monatliche Pauschale gewährt, und zwar wie folgt:

Ortsvorsteher*in Herbrum	45,00 €
Ortsvorsteher*in Tunxdorf und Nenndorf	25,00 €

§ 4

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsvorsteher*in	60,00 €
- Stadtbrandmeister*in	208,00 €
- Ortsbrandmeister*in der Schwerpunktfeuerwehr	143,00 €
- dessen Stellvertreter*innen	71,00 €
- Ortsbrandmeister*in der Stützpunktfeuerwehr	129,00 €
- dessen Stellvertreter*innen	64,00 €
- Gerätewart*in der Schwerpunktfeuerwehr UE	103,00 €
- Gerätewart*in der Stützpunktfeuerwehr OE	66,00 €
- Gerätewart*in der Stützpunktfeuerwehr ASD	75,00 €
- Ortssicherheitsbeauftragte*r	28,00 €
- Stadtjugendfeuerwehrwart*in	48,00 €
- Jugendfeuerwehrwart*in Schwerpunktfeuerwehr	28,00 €
- Jugendfeuerwehrwart*in Stützpunktfeuerwehr	28,00 €
- AGT-Wart*in Schwerpunktfeuerwehr	51,00 €
- AGT-Wart*in Stützpunktfeuerwehr	42,00 €
- für Organisation Brandwache	28,00 €
- Pressewart*in je Feuerwehr	15,00 €
- Tauchgerätewart*in	42,00 €
- Für die Brandschutzerziehung wird ein Betrag von	40,00 €

pro Veranstaltung gezahlt.

- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird eine Aufwandsentschädigung nur als ausschließliches Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstaussfalls.

§ 6

Fractionen und Gruppen

- (1) Die Fractionen und Gruppen im Rat erhalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Rats-, Fraktions- und Gruppenarbeit jeweils einen Grundbetrag von jährlich 300,- € und zusätzlich pro Mitglied monatlich einen Betrag von 12,- € Diese Beträge werden jährlich in zwei Raten gezahlt.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form bis zum 31. März des Folgejahres zu führen.

§ 7
Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles haben
- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- (2) Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.
- Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
 - Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
 - Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit 3 oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
 - Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich. Ein formloser Antrag ist bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.
- Für die Zahlung von Verdienstaussfall sind Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) – d) Voraussetzung.
- (3) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8
Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandats haben die Ratsfrauen und Ratsherren auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10,00 € pro Stunde begrenzt.

Ansprüche nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich geltend zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall vom 15.03.2012, zuletzt geändert am 15.12.2016, außer Kraft.

Papenburg, 16.12.2021,

STADT PAPENBURG

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

493 Hauptsatzung der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Rhede (Ems)“.
- (2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG ist die Gemeinde Rhede (Ems) eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Emsland. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Der Verwaltungssitz ist in Rhede (Ems).
- (3) Die Ortschaften nach den §§ 4 und 6 dieser Satzung führen in der Verbindung mit dem Gemeindefnamen ihre bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnungen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rhede (Ems) zeigt auf goldenem Grund in schwarzer Farbe einen schrägrechten Fluss von oben rechts nach unten links, links oben ein Schiffssteuerrad und rechts unten einen stilisierten Pflug.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Gold-Schwarz-Gold. Die Dienstflagge der Gemeinde zeigt im mittleren schwarzen Feld das Gemeindefwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift
„Gemeinde Rhede (Ems) Landkreis Emsland“.
- (4) Die Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Rhede (Ems) zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
- die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe 15.000 € übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - Entscheidungen i. S. d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5000 € übersteigt,
 - Verträge i. S. d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In der Gemeinde Rhede (Ems) bestehen folgende Ortschaften mit Ortsräten im Sinne der §§ 90 und 91 NKomVG:

Brual

- bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Brual –
mit 5 Mitgliedern des Ortsrates.

Neurhede

- bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Neurhede –
mit 5 Mitgliedern des Ortsrates.

- (2) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5
Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte sind berufen, die Belange der Ortschaften zu wahren und auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hinzuwirken. Den Ortsräten werden insbesondere die Ausrichtung und Gestaltung von Veranstaltungen, die der Jugend- und Seniorenbetreuung dienen, übertragen.
- (2) Umfang und Inhalt der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des § 93 NKomVG. Die ergänzenden Vorschriften der §§ 92, 94 und 95 des NKomVG finden Anwendung.
- (3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6
Ortschaften mit
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Borsum – bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Borsum – wird eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher im Sinne des § 96 NKomVG bestellt.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers ergeben sich aus den ergänzenden Vorschriften des NKomVG.
- (3) Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, kann die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen. Sie/Er hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

§ 7
Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind nach § 78 Absatz 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (3) Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

§ 8
Vertretung der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Rhede (Ems), bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Rhede (Ems) gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Rhede (Ems) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahmen durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10
Verkündungen und amtliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rhede (Ems) werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Ferner sollen sie auf der Internetseite der Gemeinde Rhede (Ems) veröffentlicht werden.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Rhede (Ems) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachungen mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bestandteile auf der Internetseite der Gemeinde Rhede (Ems) veröffentlicht werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang an den fünf örtlichen Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite der Gemeinde Rhede (Ems) zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
 - 1 Rathaus Rhede, Gerhardyweg
 - 2 Borsum, Kirchweg, (bei der Kirche)
 - 3 Brual, Dorfstraße, (bei der Kirche)
 - 4 Brual-Siedlung, (bei der Kirche)
 - 5 Neurhede, Hauptstraße (bei der Kirche)

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen nach § 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG für die ganze Gemeinde, für die Gemeindeteile Brual und Neurhede oder für die Ortschaft Borsum. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß 10 mindestens 7 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von den Beschäftigten der Gemeinde Rhede (Ems) sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Film- und Tonbandaufnahmen von anderen Personen nach § 71 Absatz 7 NKomVG sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Rhede (Ems) vom 22.03.2012 außer Kraft.

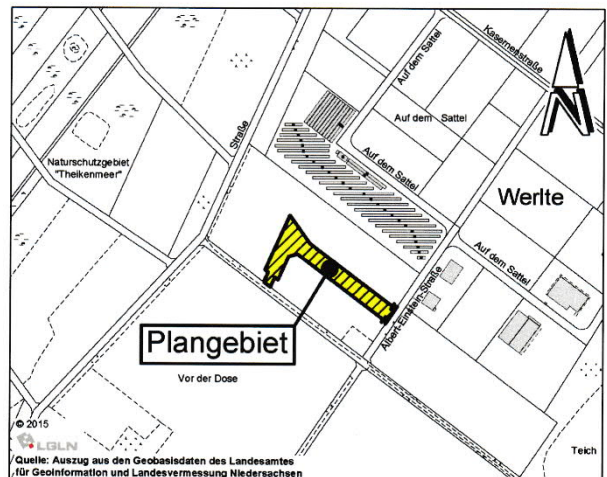
Rhede (Ems), 14.12.2021

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

494 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Der Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“, 1. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“, 1. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 21.12.2021

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

495 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2022)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 15.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Werpeloh wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	352 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	373 v. H.
2. Gewerbesteuer	351 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Werpeloh, 15.12.2021

GEMEINDE WERPELOH

Arnd Sievers
Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

496 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg in Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg am 28.10.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Friedhofsverwaltung
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Dienstleistungen
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 7 Anmeldung einer Bestattung
 - § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
 - § 9 Ruhezeiten
 - § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengrabstätten
 - § 13 Wahlgrabstätten
 - § 14 Urnenreihengrabstätten
 - § 15 Urnenwahlgrabstätten
 - § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
 - § 17 Bestattungsverzeichnis
- V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen
 - § 18 Gestaltungsgrundsatz
 - § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- VI. Anlage und Pflege von Grabstätten
 - § 20 Allgemeines
 - § 21 Grabpflege, Grabschmuck
 - § 22 Vernachlässigung
- VII. Grabmale und andere Anlagen
 - § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
 - § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
 - § 25 Entfernung
 - § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
- VIII. Leichenräume und Trauerfeiern
 - § 27 Leichenhalle
 - § 28 Benutzung der Friedhofskapelle
- IX. Haftung und Gebühren
 - § 29 Haftung
 - § 30 Gebühren
- X. Schlussvorschriften
 - § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Papenburg-Bokel in seiner jeweiligen Größe und den ev.-luth. Teil des Friedhofes Aschendorfermoor der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 12/1, 15/4, 17/1, Flur 8 der Gemarkung Bokel in Größe von insgesamt 1011,11 ha sowie das Flurstück 86, Flur 39 Gemarkung Aschendorf, welches im Eigentum der Stadt Papenburg liegt. Eigentümerin der Flurstücke Gemarkung Bokel ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Ev.-ref. oder Ev.-luth. Kirchengemeinde in Papenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und ist trotz der unterschiedlichen Standorte rechtlich als ein Friedhof anzusehen. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten bestehen auf dem Friedhof:
- a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Wiedererwerbe oder Verlängerungen eines Nutzungsrechtes bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich zwei Aschen, in einer bereits belegten Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge
- von Kindern bis 5 Jahren:
- Länge: 1,20 m Breite: 0,70 m
- von Erwachsenen und Kinder über 5 Jahren:
- Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m
- b) für Urnen: Länge: 0,75 m Breite: 0,75 m
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über die Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bestimmte Grabfelder und -reihen ganz oder teilweise für Neuerwerbe zu schließen. Die durch abgeräumte Grabstätten entstandenen Freiflächen der Felder F01 bis F05, sollen nach Möglichkeit zunächst belegt werden.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden laut dieser Friedhofsordnung und Beschluss des Friedhofsausschusses nicht vergeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte
b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) Eltern
f) Geschwister
g) Stiefgeschwister
h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort Genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten, sowie pfllegefreie Urnenrasenreihengrabstätten, werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten werden laut dieser Friedhofsordnung und Beschluss des Friedhofsausschusses nicht vergeben. Ausgenommen hiervon sind halb-anonyme Urnenreihengrabstätten.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über größerer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen/Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle, welche sich auf dem Friedhof Papenburg-Bokel befindet, dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 30.03.2019 außer Kraft.

Papenburg, 11.11.2021

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE PAPENBURG

Der Kirchenvorstand:

Pastor Sebastian Borghardt Norman Janssen
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, 07.12.2021

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS
EMSLAND-BENTHEIM

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Bernd Brauer Gunda Dröge
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteherin

497 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg in Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg am 28.10.2021 für den Friedhof Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschnld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

<p>(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. 	<p>b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 27,00 €</p> <p>c) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €</p> <p>d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 36,00 €</p>
<p>(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.</p> <p>(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren</p> <p>(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.</p> <p>(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebührentarif</p> <p>I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren nach Abschnitt III</p> <p>1. Wahlgrabstätte</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre je Grabstelle 542,00 €</p>	<p>2. Pflegefreies Urnenrasenreihengrab für 20 Jahre in einer Gemeinschaftsanlage inkl. Pflege der umliegenden Fläche 667,00 €</p> <p>3. Urnenwahlgrabstätte</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für 20 Jahre je Grabstelle 520,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 26,00 €</p> <p>4. Bestattungen von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht von unter 500 g als Sarg- oder Urnenbestattung kostenfrei</p> <p>5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) eine Gebühr gemäß Nummern 1b), 1d) oder 3b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 2 und</p> <p style="margin-left: 20px;">c) eine Gebühr gemäß Abschnitt IV Nummer 1c) bei stehenden Grabmalen</p> <p style="margin-left: 20px;">Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.</p> <p>II. Gebühren für die Bestattung</p> <p style="margin-left: 20px;">1. Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 164,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">2. Nutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall 92,00 €</p> <p>III. Friedhofsunterhaltungsgebühren</p> <p style="margin-left: 20px;">zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofs und weiterer Sach- und Personalkosten für jedes Jahr je Grabstelle 18,00 €</p> <p>IV. Sonstige Gebühren</p> <p style="margin-left: 20px;">1. Prüfung der Standsicherheit</p> <p style="margin-left: 40px;">a) für 20 Jahre 18,00 €</p> <p style="margin-left: 40px;">b) für 25 Jahre 23,00 €</p> <p style="margin-left: 40px;">c) für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">2. einmalige Verwaltungsgebühr für die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab 14,00 €</p>

3. Einmalige Verwaltungsgebühr für die Beisetzung einer Urne in einer bereits bestehenden Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte 14,00 €

§ 7

Leistungen, wie eine Sandsteintafel bei Urnenrasenreihengrabstätten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.07.2018 außer Kraft.

Papenburg, 11.11.2021

EV.-LUTH. KIRCHEN-
GEMEINDE PAPENBURG

Der Kirchenvorstand:

Pastor Sebastian Borghardt Norman Janssen
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, 07.12.2021

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS
EMSLAND-BENTHEIM

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Bernd Brauer Gunda Dröge
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteherin

498 Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte;

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hümmling hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 folgende Neufassung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) beschlossen:

Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte (Versorgungs- und Preisbestimmungen)

Aufgrund der Satzung und entsprechender Beschlüsse der Verbandsorgane des Wasserverbandes Hümmling gelten die folgende „Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling“:

1. Maßgebend ist die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684).

Die §§ 2 bis 34 dieser Verordnung sind Bestandteil der Wasserbezugsbedingungen.

2. Geltungsbereich
Die „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte (Versorgungs- und Preisbestimmungen)“ gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden), mit denen keine Sonderverträge bestehen (§ 1 Abs. (1) und (2) AVB Wasser V)

3. Bezugspreis
Der Bezugspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis.

Der Verbrauchspreis errechnet sich nach der im Abrechnungszeitraum entnommenen Wassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf der Basis der Kundenselbstablesung gegen Ende des Kalenderjahres wird dabei eine Verbrauchs-Berechnung auf den 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres vorgenommen; bei Nicht-Übermittlung des Zählerstandes erfolgt, i.d.R. in Abhängigkeit des Vorjahres-Verbrauchs, eine Schätzung des Verbrauches des Abrechnungsjahres durch den Verband.

- 3.1 Der Grundpreis je Hauswasserzähler beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

Zählergröße	alte Bezeichnung bis 31.12.2015	netto	7 % MwSt.	brutto
Q ₃ 4	(Qn 2,5)	€ 4,50	€ 0,32	€ 4,82
Q ₃ 10	(Qn 6)	€ 6,00	€ 0,42	€ 6,42
Q ₃ 16	(Qn 10)	€ 9,00	€ 0,63	€ 9,63

- Der Grundpreis für Großwasser-Verbundzähler beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

Zählergröße	alle Bezeichnung bis 31.12.2015	netto	7 % MwSt.	brutto
Q ₃ 25	(Qn 15)	€ 20,00	€ 1,40	€ 21,40
Q ₃ 63	(Qn 40)	€ 32,00	€ 2,24	€ 34,24
Q ₃ 100	(Qn 60)	€ 42,00	€ 2,94	€ 44,94
Q ₃ 250	(Qn 150)	€ 47,00	€ 3,29	€ 50,29

- 3.2 Der Verbrauchspreis beträgt:

netto*	7 % MwSt.	brutto
€ 0,61 je m ³	€ 0,04 je m ³	€ 0,65 je m ³

* Hierin sind 0,15 € Wasserentnahmegebühr enthalten, die vom Verband an das Land Niedersachsen abzuführen sind

4. Bezugspreis für Bauwasser und für sonstige vorübergehende Entnahmen

4.1 Für Wasserentnahmen zu Bauzwecken ist bei einem Einfamilienhaus pauschal € 23,00 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 1,61) = € 24,61 brutto und bei einem Mehrfamilienhaus je Wohnung pauschal € 15,35 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 1,07) = € 16,42 brutto zu zahlen.

4.2 Die Wasserentnahme für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern sie nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten durch den Wasserverband geschätzt.

- 4.3 Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Wasserverband nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben dem Verbrauchspreis für jeden angefangenen Kalendermonat der Grundpreis anteilig (Ziff. 3.1) zu zahlen.
5. Leistungsentgelte für Standrohre
Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre beträgt neben dem Wassermengenergentgelt der Mietpreis des Standrohres
- für die erste angefangene Woche € 15,00 (Mindestbetrag) netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 1,05) = € 16,05 brutto;
 - für jede weitere angefangene Woche € 5,00 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 0,35) = € 5,35 brutto.
6. Hausanschlusskosten
Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer gefordert werden, sind dem Wasserverband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten (gemäß Merkblatt über die Ausführung von Hausanschlüssen).
7. Weitere Kosten für Löschwasser-Auskünfte, Inkasso, und sonstige Leistungen
- 7.1 Für einfache Löschwasser-Auskünfte (nur Plananfragen zu Hydrantenstandorten und Leitungen) werden pauschal je Anfrage € 20,00 netto zzgl. 19 % MwSt. (€ 3,80) = € 23,80 brutto berechnet. Für qualifizierte Plananfragen einschließlich entsprechender Mengenauskünfte werden € 40,00 netto zzgl. 19 % MwSt. (€ 7,60) = € 47,60 je Anfrage berechnet.
- 7.2 Für das Sperren von Hausanschlüssen werden Kosten in Höhe von € 45,00 (nicht steuerbar) je Vornahme einer Sperrung berechnet, für das Entsperren von Hausanschlüssen werden € 45,00 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 3,15) = € 48,15 brutto fällig. Für Inkasso-Leistungen vor Ort im Zusammenhang mit dem Sperren/Entsperren von Hausanschlüssen berechnet der Verband Kosten in Höhe von € 45,00 (nicht steuerbar).
- 7.3 Der Verband erhebt Mahnkosten in Höhe von € 3,00 je Mahnung.
- 7.4 Für sonstige Leistungen des Verbandes wird der dem Verband entstandene Aufwand in Rechnung gestellt. Als sonstige Leistungen kommen u.a. Zähler-Überprüfungen und Stundenlohnleistungen in Betracht.
8. Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe den Preisen gem. Ziff. 3 bis 7 zugeschlagen.

9. Zahlungspflichtiger
Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) sowie Pächter und Mieter gleichgestellt.

Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner i. S. d. § 421 BGB.

10. Inkrafttreten
Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling treten in der hier vorliegenden Fassung am 01.01.2022 in Kraft.

Werlte, 13.12.2021

WASSERVERBAND HÜMMLING
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) wird gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes Hümmling hiermit veröffentlicht. Die Neufassung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Meppen, 21.12.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- Und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.